

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie

(Gebührenverordnung BFE, GebV-BFE)

vom 22. November 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 52a des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916¹,
auf Artikel 24 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998²,
auf Artikel 83 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003³,
auf Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 4 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963⁴,
auf Artikel 42 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991⁵ und
auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997⁶,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen sowie für Aufsichtstätigkeiten:

- a. des Bundesamtes für Energie (Bundesamt) und
- b. der vom Bundesamt mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane).

² Sie regelt ferner die Aufsichtsabgaben im Bereich Kernenergie.

³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷.

Art. 2 Verzicht auf Gebühren

Keine Gebühren werden erhoben für die Gewährung von Bundesbeiträgen.

SR 730.05

- 1 SR 721.80
- 2 SR 730.0
- 3 SR 732.1
- 4 SR 746.1
- 5 SR 814.50
- 6 SR 172.010
- 7 SR 172.041.1

Art. 3 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden nach den Gebührenansätzen im Anhang berechnet.

² Für Dienstleistungen und Verfügungen ohne Gebührenansatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr beträgt je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75–250 Franken pro Stunde.

Art. 4 Gebührenermässigung und Gebührenerlass

¹ Das Bundesamt kann die Gebühren herabsetzen oder erlassen für:

- a. die Aufsicht über Stauanlagen, soweit diese der Gefahrenabwehr dienen;
- b. Forschungsprojekte;
- c. die Förderung der internationalen oder regionalen Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen.

² Es kann die Gebühren aus anderen wichtigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

Art. 5 Gebührenzuschläge

¹ Ein Zuschlag von höchstens 100 Prozent der ordentlichen Gebühr kann erhoben werden, für:

- a. Verfügungen oder Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich erlassen oder verrichtet werden oder die ungewöhnlich hohen Aufwand verursachen;
- b. an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht geleistete Arbeitsstunden.

² Werden Arbeiten bei Dritten in Auftrag gegeben, so kann zusätzlich zu den Auslagen ein Verwaltungszuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Gebühr in Rechnung gestellt werden.

³ Gebührenzuschläge sind zu begründen und gesondert auszuweisen.

Art. 6 Gebührenerhebung durch ein anderes Vollzugsorgan

¹ Überträgt das Bundesamt eine Aufgabe an ein anderes Vollzugsorgan, so stellt dieses Organ die Gebühren selbst in Rechnung, verfügt bei Streitigkeiten über die Rechnung und besorgt das Inkasso. Das Bundesamt kann bei der Übertragung einer Vollzugsaufgabe bestimmen, dass es die Gebühren selber in Rechnung stellt, insbesondere wenn das andere Vollzugsorgan zur Erhebung der Gebühr nicht in der Lage ist.

² Das Bundesamt und das andere Vollzugsorgan vereinbaren, welche Anteile der Gebührenerträge das andere Vollzugsorgan zur Deckung des eigenen Aufwands verwenden kann.

Art. 7 Erhebung von Aufsichtsgebühren und Aufsichtsabgaben

¹ Das Bundesamt oder ein vom Bundesamt beauftragtes Vollzugsorgan können vom Gebührenpflichtigen die Aufsichtsgebühren vierteljährlich erheben.

² Das Bundesamt kann vom Abgabepflichtigen die Aufsichtsabgaben vierteljährlich erheben.

³ Die definitive Abrechnung erfolgt jeweils mit der vierten Teilrechnung.

Art. 8 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Gebührenansätze und die Gebührenrahmen jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**Art. 9** Gebühren im Bereich Wasserkraftnutzung

¹ Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:

- a. die Prüfung von Gesuchen über die Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Verlängerung von Wasserkraftnutzungskonzessionen oder -zusatzkonzessionen für Grenzkraftwerke;
- b. Verfügungen über den Entzug oder die Verwirkung solcher Konzessionen;
- c. Bewilligungen, Verfügungen sowie Dienstleistungen auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes;
- d. das Begutachten von Projekten;
- e. die Aufsicht über die Stauanlagen und die Prüfung von Bauprojekten, die ihm zwingend vorzulegen sind.

² Die Aufsichtsaufgaben umfassen namentlich die Inspektionen der Stauanlagen und die Besprechungen mit den Betreiberinnen von Stauanlagen sowie die Prüfung:

- a. der Jahresberichte über die Messungen und Kontrollen;
- b. der Berichte über die Fünfjahreskontrollen;
- c. der Berichte über die Funktionsproben an den Grundablässen und den Hochwasserentlastungsorganen;
- d. der technischen Berichte betreffend Sicherheitsüberprüfungen;
- e. der Überwachungs- und Wehrreglemente.

³ Bei internationalen Werken werden die Aufsichtsgebühren entsprechend dem schweizerischen Anteil an der Wasserkraft bemessen; vorbehalten bleiben anders lautende staatsvertragliche Vereinbarungen.

Art. 10 Gebühren im Bereich allgemeine Energie

Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:

- a. Bewilligungen;
- b. Anerkennungen von Prüfstellen;
- c. Verfügungen von Massnahmen im Zusammenhang mit der nachträglichen Kontrolle von Anlagen und Geräten.

Art. 11 Gebühren im Bereich Kernenergie

¹ Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:

- a. Rahmen-, Bau- und Betriebsbewilligungen;
- b. Bewilligungen für den Umgang mit nuklearen Gütern oder radioaktiven Abfällen;
- c. Bewilligungen für erdwissenschaftliche Untersuchungen;
- d. Vorabklärungen;
- e. Freigaben;
- f. Genehmigungszeugnisse im Zusammenhang mit den Transportvorschriften für radioaktive Stoffe;
- g. die Anerkennung von Zertifikaten für Versandstückmuster;
- h. das Begutachten von Vorhaben;
- i. den Betrieb einer internen Notfallorganisation und eines Pikettdienstes;
- j. die Umsetzung, Überprüfung und Überwachung von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren und dem Entsorgungsprogramm;
- k. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kernmaterialkontrolle;
- l. Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kernanlagen;
- m. die Aufsicht über die Kernanlagen.

² Die Aufsichtsaufgaben umfassen namentlich:

- a. Inspektionen der Kernanlagen;
- b. Begleitung der Revisionsstillstände;
- c. Durchführung von Strahlenmessungen;
- d. Fernüberwachung von Anlagenzustand und Umgebung;
- e. Kontrolle der Berichterstattung;
- f. Koordination und Informationsaustausch zwischen den Kernanlagenbetreibern und der Aufsichtsbehörde;
- g. Stellungnahmen zu Meldungen und Massnahmenumsetzung;
- h. Durchführung von Prognoserechnungen;

- i. Bearbeitung von Ereignissen und Befunden;
- j. Lizenzierung des Personals von Kernanlagen.

Art. 12 Aufsichtsabgaben im Bereich Kernenergie

Die durch Gebühren nach Artikel 11 nicht gedeckten Kosten der Aufsichtsbehörde für die Beaufsichtigung der Kernanlagen werden durch eine Aufsichtsabgabe gedeckt. Sie umfasst namentlich:

- a. die Kosten für:
 - 1. die Mitwirkung in Kommissionen und internationalen Organisationen;
 - 2. das Verfolgen des Standes von Wissenschaft und Technik und der damit zusammenhängenden Aus- und Weiterbildung;
 - 3. die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Aufsichtstätigkeit.
- b. die Kosten, die der Schweiz für die Durchführung von Kontrollen durch die Internationale Atomenergieagentur entstehen.

Art. 13 Gebühren im Bereich Elektrizität

Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für die Erteilung von Plangenehmigungen.

Art. 14 Gebühren im Bereich Rohrleitungen

¹ Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:

- a. Plangenehmigungen;
- b. Betriebsbewilligungen;
- c. Entscheide im Zusammenhang mit Bauvorhaben Dritter.

² Das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat erhebt Gebühren namentlich für:

- a. die technische Bauaufsicht gemäss Artikel 18 der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000⁸ (RLV);
- b. die technische Betriebsaufsicht gemäss Artikel 24 RLV;
- c. die Mitwirkung an Plangenehmigungsverfahren.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. September 1985⁹ über die Gebühren auf dem Gebiet der Kernenergie wird aufgehoben.

⁸ SR 746.11

⁹ AS 1985 1477, 1993 2598, 1995 4959, 1997 2128 2779, 1999 15

Art. 16 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen bisherigen Rechts werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

22. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 3 Abs. 1)

Gebührenansätze

1. Gebühren für die Aufsicht über Stauanlagen

Die Gebühren für die Aufsicht über die Stauanlagen sowie für die Prüfung von Bauprojekten für Stauanlagen bemessen sich nach Zeitaufwand. Die jährliche Aufsichtsgebühr, einschliesslich der Fünfjahreskontrolle, beträgt jedoch höchstens:

	Franken
für Stauräume mit einem Speichereinhalte von weniger als 1 Mio. m ³	5 000
für Stauräume mit einem Speichereinhalte von weniger als 5 Mio. m ³	7 000
für Stauräume mit einem Speichereinhalte von 5 Mio. m ³ oder mehr	12 000

2. Gebühren im Bereich Kernenergie

Die Gebühren für die Tätigkeiten des Bundesamtes werden nach Zeitaufwand im Rahmen der nachfolgenden Ansätze bemessen und betragen:

	Franken
a. für eine Rahmenbewilligung	30 000–400 000
b. für eine Baubewilligung	10 000–150 000
c. für eine Betriebsbewilligung	10 000–150 000
d. für Bewilligungen für den Umgang mit nuklearen Gütern oder radioaktiven Abfällen	300–3 000
e. für Bewilligungen für erdwissenschaftliche Untersuchungen	3 000–30 000
f. für Vorabklärungen	300–8 000
g. für Vorabklärungen, bei denen eine Zusammenarbeit mit andern Staaten nötig ist	3 000–80 000

Die Aufwendungen der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, des Bundesamtes für den Bereich Sicherheit und Safeguards sowie der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit der Kernanlagen sind in diesen Ansätzen nicht enthalten und werden zusätzlich erhoben.

3. Gebühren im Bereich Rohrleitungen

Die Gebühr beträgt:

Franken

- | | | |
|----|-----------------------------------|-----------|
| a. | für eine Plangenehmigung | |
| | Grundtaxe: | 1000–8000 |
| | Zusätzlich pro Leitungskilometer: | 800 |
| b. | für die Betriebsaufsicht jährlich | |
| | Grundtaxe: | 800 |
| | Zusätzlich pro Leitungskilometer: | 80 |

Die Aufwendungen des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats sind in diesen Ansätzen nicht enthalten und werden zusätzlich erhoben. Bemessungsgrundlage sind die in der Privatwirtschaft üblichen Ansätze für gleichwertige Arbeiten.

Änderung bisherigen Rechts

1. Verordnung vom 3. Juli 2001¹⁰ über die Gebühren des Bundesamtes für Wasser und Geologie

2. Abschnitt (Art. 8–11)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 12

3. Abschnitt: Geologie

Art. 12

Aufgehoben

Anhang, Ziff. 1–6

Aufgehoben

2. Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹¹

Gliederungstitel vor Art. 27

6. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28 Sachüberschrift

Aufgehoben

¹⁰ SR 721.803

¹¹ SR 730.01

**3. Verordnung vom 2. Februar 2000¹²
über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen**

Gliederungstitel vor Art. 16

5. Abschnitt: Finanzierung der Publikationen

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17 Sachüberschrift

Aufgehoben

4. Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000¹³

Siebter Abschnitt (Art. 29–33)

Aufgehoben

5. Gebührenverordnung BUWAL vom 3. Juni 2005¹⁴

Titel

**Verordnung
über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt
(Gebührenverordnung BAFU; GebV-BAFU)**

Ersetzen von Ausdrücken

Der Ausdruck «Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft» wird ersetzt durch den Ausdruck «Bundesamt für Umwelt».

Der Ausdruck «BUWAL» wird ersetzt durch den Ausdruck «BAFU».

¹² SR 734.25

¹³ SR 746.11

¹⁴ SR 814.014

Ingress

gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁵, auf Artikel 55 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹⁶, auf Artikel 25 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁷ und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁸,

Art. 8a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. November 2006

Für Dienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 22. November 2006 dieser Verordnung erbracht, aber noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, gilt das neue Recht.

Anhang Ziff. 1, 2a Bst. b und c und 8

Franken

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 1. | Stellungnahmen bei Anhörungen sowie Zustimmungen | |
| | Für Stellungnahmen und Zustimmungen nach den unten aufgelisteten Erlassen gelten die folgenden Gebührenansätze bzw. der folgende Gebührenrahmen: | |
| | a. wenig aufwändige Stellungnahmen | 200 |
| | b. aufwändige Stellungnahmen | 2 000 |
| | c. sehr aufwändige Stellungnahmen | nach Aufwand, höchstens aber |
| | | 20 000 |
| | – Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 ¹⁹ über den Natur- und Heimatschutz (Art. 3 Abs. 4) | |
| | – Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 ²⁰ (Art. 42 Abs. 3) | |
| | – Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 ²¹ (Art. 86 Abs. 1) | |
| | – Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 ²² (Art. 41 Abs. 2) | |
| | – Verordnung vom 19. Oktober 1988 ²³ über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 12 Abs. 2) | |

- 15 SR 814.01
 16 SR 814.20
 17 SR 814.91
 18 SR 172.010
 19 SR 451
 20 SR 748.0
 21 SR 748.01
 22 SR 814.01
 23 SR 814.011

- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991²⁴
(Art. 35 Abs. 3 und 48 Abs. 1)
- Gentechnikgesetz vom 21. März 2003²⁵
(Art. 21 Abs. 1)
- Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999²⁶
(Art. 24 Abs. 1)
- Einschliessungsverordnung 25. August 1999²⁷
(Art. 17 Abs. 1 und 3 sowie Art. 18 Abs. 1)
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005²⁸
(Art. 56 Abs. 1–4)
- Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001²⁹
(Art. 18 Abs. 3 und 30 Abs. 1 und 2)
- Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001³⁰
(Art. 7 Abs. 2)
- Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999³¹
(Art. 26 Abs. 2 und 3)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³²
(Art. 279 Abs. 1)
- Verordnung vom 20. April 1988³³ über die Ein-,
Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
(Art. 25 Abs. 3 Bst. e und 50 Abs. 2 Bst. e)
- Waldgesetz vom 4. Oktober 1991³⁴ (Art. 49 Abs. 2)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1991³⁵ (Art. 21 Abs. 4)

2a. Verwaltungshandlungen nach der Verordnung vom
22. Juni 2005³⁶ über den Verkehr mit Abfällen:

b. Zustimmung zur Einfuhr von Abfällen

350–2500

- 24 SR **814.20**
- 25 SR **814.91**
- 26 SR **814.911**
- 27 SR **814.912**
- 28 SR **916.161**
- 29 SR **916.171**
- 30 SR **916.20**
- 31 SR **916.307**
- 32 SR **916.401**
- 33 SR **916.443.11**
- 34 SR **921.0**
- 35 SR **923.0**
- 36 SR **814.610**

			Franken
	c. Bezug von 50 oder mehr elektronischen Begleitscheinen pro Kalenderjahr, pro Begleitschein		0,40
			Franken pro Station und Jahr
8.	Dienstleistungen im Bereich Hydrologie (Art. 57 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ³⁷ , Art. 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 ³⁸ über den Wasserbau sowie Art. 26 der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 ³⁹):		
8.1	Lieferung von hydrologischen Messergebnissen		
8.1.1	Abonnement		
	Wöchentliche Zustellung		
	– Linnigramme		540
	– weitere Exemplare		24
	Monatliche Zustellung		
	– Grundgebühr		140
	zusätzlich für		
	– Linnigramme, Thermogramm- oder NADUF-Plots		96
	– weitere Exemplare		24
	– tägliche oder stündliche Mittelwerte oder Ganglinienwerte in digitaler Form		12
	Zustellung jeweils nach Erscheinen von Wassermess- ergebnissen		
	– Grundgebühr		70
	zusätzlich pro Wassermessung		15
			Franken
8.1.2	Einzelbezug ohne Abonnement		
	Behandlungsgebühr pro Bestellung		70
	zusätzlich für		
	– Resultattabellen P, Q, T, S	je Tabelle	3
	– Beziehungstabellen Pegelstand-Abfluss, NADUF-Tabellen	je Tabelle	6
	– Wassermessergebnisse	je Messung	3
	– Linnigrafenaufzeichnungen pro Monat (ganz oder teilweise)	je Monat	10
	– Linnigramm-, Thermogramm- oder NADUF-Plots	je Grafik	3

³⁷ SR 814.20

³⁸ SR 721.100

³⁹ SR 721.100.1

Franken

8.1.3	Bezug von Daten in digitaler Form oder als grafische Darstellung	
	Bearbeitungsgebühr pro Bestellung	100
	zusätzlich pro Station, Messparameter und Jahr	
	– für Tagesmittel, monatliche Mittel- oder Extremwerte, je	1
	zusätzlich pro Station, Messparameter und Monat	
	– für stündliche Mittelwerte oder Ganglinienwerte, je	1
	zusätzlich für Extremwertstatistiken nach Standardverfahren,	
	– je Zeitreihe	15
	zusätzlich für spezielle Auswertungen, Grafiken und Zusammenstellungen	Zeitaufwand
8.2	Bezug von Daten ab Messstation	
	Anschluss an den Hochwasseralarm	Zeitaufwand
	Abonnement pro Station und Jahr	800
	Bewilligung zur telefonischen Abfrage von Messwerten	
	– digital (mit Modem), pro Station und Jahr	540
	Mitbenutzung von Messstationen mit Geräten des Kunden und Abgabe des Messsignals	
	– pro Station und Jahr	1100
8.3	Lieferung von Wasserstands- und Abflussvorhersagen	
	Jahresabonnement für die tägliche Vorhersage per Fax	
	– für die Übermittlung im Inland	3980
	– für die Übermittlung ins angrenzende Ausland	4160
	Jahresabonnement für die Vorhersage per Fax nur im definierten Hochwasserfall, je nach Anforderungen des Kunden	300–1500
	Bezug von Vorhersagen per Fax über eine beschränkte Zeitperiode:	
	– Bearbeitungsgebühr pro Bestellung	100
	– zusätzlich pro Vorhersage	15
8.4	Durchführung von Wassermessungen	
	Durchführung der Messung	Zeitaufwand
	zusätzlich pro Wassermessung	
	– Wassermessausrüstung, je nach Methode	130–800
	– Auswertung und Resultatblatt, je nach Methode	160–450
	zusätzlich pro Tag	
	– Messanhänger komplett	200

8.5 Benützung der Kalibrierstelle

8.5.1 Kalibrierung hydrometrischer Flügel

Befestigungsart der Flügel	in Franken, Kalibrierung bis Geschwindigkeiten von				
	1,0 m/s	2,5 m/s	5,0 m/s	8,0 m/s	10,0 m/s
Mikroflügel an Stangenprofil Ø 20 mm, 40/20 mm, 60/25 mm	140.–				
Ø 75/35 mm		175.–	246.–		
Ø 210/40 mm		204.–	374.–	500.–	562.–
in Eichkreuz-Mittelpunkt der Profile		258.–	414.–	540.–	602.–
an Kabel aufgehängt mit Gewicht		525.–	726.–	805.–	915.–
oder als Schwimmflügel		525.–	726.–		

Franken

8.5.2 Kalibrierung induktiver Messgeräte

v = 3,5 m/s

325

v < 3,5 m/s

140–325

Für jedes zusätzliche Zertifikat

9

8.5.3 Benützung der Kalibrierstelle für andere Zwecke

Benützung der Kalibrierstelle und der Einrichtungen,
inklusive Unterstützung durch einen Mitarbeiter des
Amtes, pro Tag (max. 9 Stunden)

1280

